



Unterhaltsreglement

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet

Gestützt auf die § 28 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (Sammelleitungen, Hauptleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Entwässerungen (Nebenleitungen, Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 22. November 2019.

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2020.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 (LwG AG)::

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹ *Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.*

² *Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.*

1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

1.1.4 Begriffe Entwässerungsanlagen:

a) Nebenleitungen

- Flächenentwässerung einer Parzelle ("Saugerleitungen")
- Private Entwässerungsleitungen

b) Sammelleitungen

- Ableitung der Flächenentwässerungen mehrerer Parzellen bis zur Hauptleitung
Bedingung:
 - Die Leitung muss für Unterhalt zugänglich sein (Schacht).
 - Die Leitung muss der Entwässerung mehrerer Parzellen dienen.
 - Der Anschluss an die Hauptleitung muss > 30m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Falls eine Sammelleitung gemäss obiger Definition eine Dimension > 200mm aufweist, wird diese als Hauptleitung definiert.¹

c) Hauptleitungen

- Leitungen in welche mehrere Sammelleitungen oder Entwässerung öffentlicher Wege und Strassen einmünden und Leitungen welche als öffentliches Gewässer definiert sind.

1.1.5 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

¹ *Die obigen Bedingungen dienen zur Einschränkung der Anzahl der Sammelleitungen. So dass Leitungen welche im Interesse von mehreren Eigentümern sind eindeutig als Sammelleitungen definiert werden, Leitungen welche nur einzelnen Eigentümern dienen aber als Nebenleitungen definiert werden.*

- die Wegentwässerungen öffentlicher Strassen und Wege
- die Ableitungen (Sammelleitungen, Hauptleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Nebenleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Als Grundlage für den Unterhalt dient der Drainageplan vom 28.04.2019.

- 1.1.6 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- a) Der Unterhalt der Nebenleitungen (Arbeit und Material) ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Im Drainageplan, welcher integrierter Bestandteil des Reglements bildet, sind die Nebenleitungen soweit erkennbar gekennzeichnet. Bei Unklarheiten im Anwendungsfall entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Zuordnung. Neue Nebenleitungen sind alleine durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu finanzieren.
 - b) Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts von Sammelleitungen werden aufgeteilt:
 - Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport der Baumaterialien und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Rohre, Formstücke, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen. Das Material wird durch die Gemeinde organisiert und der Abholort den beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen angegeben.
 - Die Arbeiten und Kosten für neue Sammelleitungen zur Erschliessung von neuen Nebenleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Die Aufteilung der Kosten für die Instandstellung und Unterhalt von Sammelleitungen bemisst sich zwischen den beteiligten Grundeigentümern nach der Länge der an die Sammelleitung angeschlossenen Nebenleitungen (Sauger) von der Fehlerstelle an aufwärts.
Falls an die betroffene Sammelleitung Leitungen Dritter angeschlossen sind welche auf den Plänen nicht vermerkt sind, entscheidet der Gemeinderat in Abhängigkeit des Nutzens über die Kostenbeteiligung der Nutzer der Leitung.
- Unterhalt und Neuanlage von Hauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
 - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen. Der Gemeinderat lehnt die Kostenübernahme ab, die Bauarbeiten ohne Bewilligungen und Zusage der Kostenübernahme ausgeführt werden oder wenn die Gräben vor der Einmessung bereits zugedeckt sind. Dasselbe gilt bei unsachgemässer Ausführung oder der Verwendung von falschen Baumaterialien.
- 1.1.8 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.9 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrück-erstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

- 1.1.10 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig und ist für die Nachführung der Pläne besorgt.
- 1.1.11 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.12 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.
- 1.1.13 Schäden an den Kulturen im Zusammenhang mit dem Unterhalt oder Erneuerung der Hauptleitungen werden nach den Normen des Schweizer Bauernverbandes dem Bewirtschafter entschädigt.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.1 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.2 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten.
- 1.2.3 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.4 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.5 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.6 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.
- 1.2.7 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser = offizieller Ausdruck) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. Finanzielles

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden über das Gemeindebudget finanziert, ausgenommen Bestimmungen 1.1.7 lit. a) und b). Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben, diese beteiligen sich anteilmässig am Unterhalt gemäss 1.1.7 lit. a) und b).

Durch dieses Reglement ist die Weisung des Gemeinderates vom 12. August 1986 und der Beschluss des Gemeinderates von 8. Juli 1997 aufgehoben.

Schlossrued, 22. November 2019
Gemeindeversammlungsbeschluss:

Gemeindeammann:


Martin Goldenberger

Gemeindeschreiber:


Peter Lüthy



5004 Aarau, *17.12.2019*
Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau



Mitgeltende Dokumente

Drainageplan vom 19. November 2019 bestehend aus:

- Übersichtsplan / Blatteinteilung 1 : 4000
- Blatt 1 – 9 Situation 1 : 1000

